

A2 Finanz- und Beitragsordnung

Antragsteller*in: Ortsverband der Grünen Münster Südost
Beschlussdatum: 21.09.2023
Tagesordnungspunkt: 7. Anträge aus der Mitgliedschaft

Satzungstext

1 § 1 Haushalt

- 2 1. Die*der Kreisschatzmeister*in erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf, über den
3 der Kreisvorstand berät und als Vorschlag an die Mitgliederversammlung beschließt. Der
4 Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- 5 2. Der Haushaltsplan ist gemäß dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und
6 beinhaltet eine mittelfristige Finanzplanung, aus der die Finanzentwicklung der in der
7 Regel nächsten fünf Jahre zu erkennen ist.
- 8 3. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der
9 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu beachten.
10 Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushaltsplan kann
11 Haushaltsvermerke vorsehen.
- 12 4. Alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben; ausgenommen sind zweckgebundene
13 Einnahmen. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes
14 geleistet werden. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS
15 90/DIE GRÜNEN. Kredite an Dritte sind unzulässig.
- 16 5. Der*die Kreisschatzmeister*in stellt durch laufende Haushaltsüberwachung sicher, dass
17 der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Er*sie gibt dem Kreisvorstand
18 halbjährlich eine Übersicht über die aktuelle Haushalts- und Finanzsituation.
- 19 6. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch
20 möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für
21 deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die
22 Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der
23 ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den*die Schatzmeister*in.
- 24 7. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsplan nicht auskömmlich
25 ist, legt der*die Kreisschatzmeister*in unverzüglich dem Kreisvorstand einen Entwurf
26 eines Nachtragshaushaltsplanes vor. Bis zu dessen Verabschiedung durch die
27 Mitgliederversammlung sind die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung zu
28 beachten.
- 29 8. Der Vorstand soll für seine Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die
30 Kreismitgliederversammlung entscheidet über die genaue Höhe mit dem Haushalt. Die Höhe
31 soll sich dabei an den Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger*innen (nach
32 Abzug der Mandatsbeiträge) orientieren und der Verantwortung der jeweiligen
33 Vorstandsämter angemessen sein.

34 § 2 Rechenschaftsbericht

- 35 Der Kreisvorstand gibt über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen
36 des Kreisverbandes und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem

37 Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den
38 Bestimmungen des Parteiengesetzes gemäß §11 der Satzung des Kreisverbandes Rechenschaft. Der
39 Rechenschaftsbericht wird von dem*der Kreisschatzmeister*in erstellt und im Kreisvorstand
40 beraten; er wird vom Vorstand, zumindest von dem*der Kreisschatzmeister*in und einem*einer
41 Sprecher*in, unterzeichnet.

42 § 3 Mitgliedsbeiträge

- 43 1. Wer Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL KV Münster ist, entrichtet einen
44 monatlichen Beitrag. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährliche
45 Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden. Um eine unbürokratische
46 Beitragserhebung zu gewährleisten, sind die Mitgliedsbeiträge möglichst per
47 Einzugsermächtigung zu entrichten.
- 48 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt in der Regel mindestens 1 % vom
49 Nettoeinkommen, jedoch nicht weniger als 8,00 € pro Monat.
- 50 3. Menschen, die den Mindestbeitrag nicht aufbringen können, etwa weil sie in Ausbildung
51 sind oder kein Einkommen aus einer Beschäftigung haben, können ihren Monatsbeitrag auf
52 4,00 € oder darunter bis auf 0 € absenken. Menschen mit hohem Einkommen sind ausdrücklich
53 aufgerufen, die Ermäßigung durch einen höheren Beitrag mitzufinanzieren.
- 54 4. ~~Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit~~
55 ~~besonderen finanziellen Härten weitere Ausnahmen hiervon (auch Beitragsfreistellungen)~~
56 ~~im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).~~

57 §4 Mandatsbeiträge

58 Mitglieder der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL im Rat der Stadt Münster, deren
59 Vertreter*innen in den Ratsausschüssen und Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien, und auch
60 die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL gewählten Mitglieder in Bezirksvertretungen entrichten
61 einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als Mandatsbeiträge an den
62 Kreisverband wie folgt:

- 63 1. Mitglieder des Rats der Stadt Münster oder einer Bezirksvertretung (auch
64 Fraktionsvorsitzende in einer Bezirksvertretung): 50 % / ermäßigt: 25 % /
65 Solidarbeitrag: 75 % ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung.
- 66 2. Fraktionsvorsitzende im Rat und solche stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat,
67 die eine höhere Aufwandsentschädigung als einfache Ratsmitglieder erhalten,
68 Vorsitzende eines Ratsausschusses mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
69 Bürgermeister*innen und Bezirksbürgermeister*innen: 45 % / ermäßigt: 25 % /
70 Solidarbeitrag: 75 % ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung
- 71 3. Sachkundige Bürger*innen sowie Mitglieder in Aufsichtsräten, Beiräten,
72 Werksausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen,
73 Generalversammlungen, Verbandsversammlungen und ähnlichen Gremien, in die sie als
74 Vertreter der Stadt Münster entsandt werden: 30 % der Aufwandsentschädigung für die
75 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- 76 4. Mitglieder in allen Gremien der Sparkasse Münsterland Ost: 100 % der
77 Aufwandsentschädigungen, die sie für ihre Tätigkeit in diesen Gremien erhalten,

78 abzüglich der gegebenenfalls durch die Aufwandsentschädigung entstehenden steuerlichen
79 Mehrbelastung.

80 5. Die ermäßigten Sätze gelten nach Selbsteinschätzung für Mandatsträger*innen mit
81 niedrigem Einkommen, zum Beispiel: Mandatsträger*innen ohne steuerpflichtiges
82 Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags, Bezieher*innen von ALG II, von
83 BAföG-Leistungen lebende Studierende.

84 6. Die niedrigeren Beiträge in Höhe von 45 % für die Bezieher besonders hoher
85 Aufwandsentschädigungen sollen sicherstellen, dass diesen keine steuerlichen Netto-
86 Nachteile entstehen, wenn die durch die Mandatsbeiträge verursachten Steuervorteile
87 berücksichtigt werden. Sollte ein*e Mandatsträger*in durch die Aufwandsentschädigung,
88 die sie/er erhält, dennoch finanzielle Nachteile haben (z.B. höhere Elternbeiträge für
89 Kindergärten), so soll sie/er mit dem Kreisvorstand in Absprache mit den Vorstand der
90 Ratsfraktion eine Reduzierung der Mandatsbeiträge vereinbaren.“

91 § 5 Spenden (Zuwendungen)

92 Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die im Sinne des
93 Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen
94 oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des
95 Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

96 § 6 Reisekosten

97 1. Mitgliedern des Kreisverbandes, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Kreisvorstand,
98 Delegierte in Parteigremien) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.

99 2. Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
100 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Erstattungsanträge sind mit
101 ausreichender Frist vor Beginn der Reise zu stellen, so dass der Kreisvorstand vor
102 Entstehen der Kosten darüber entscheiden kann.

103 3. Es gelten die Vorschriften zu Reisekosten in der Finanzordnung des Landesverbandes von
104 Bündnis 90 / Die Grünen NRW.

105 § 7 Barkasse

106 1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden.
107 Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch
108 genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

109 2. Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen
110 nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu
111 unterschreiben.

112 3. Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen
113 Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.

114 § 8 Kassenwesen/Buchführung

115 1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Haushalts und Kassenwesens
116 verantwortlich. Finanzentscheidungen bis zu einem Betrag von 100 € kann ein
117 Vorstandsmitglied allein treffen. Entscheidungen bis zu 2.000 € kann der*die

118 Schatzmeister*in allein treffen. Über Zuschüsse an Dritte, bspw. für Veranstaltungen,
119 entscheidet immer der Gesamtvorstand, über Mehraufwendungen von bis zu zwanzig Prozent
120 kann dann ein zuständiges Vorstandsmitglied entscheiden.

121 2. Der Vorstand und der*die Schatzmeister*in können die Erledigung des Haushalts- und
122 Kassenwesens ganz oder in Teilen an Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle oder in
123 Teilen an ernannte Teams delegieren.

124 3. Der*die Kreisschatzmeister*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes
125 jederzeit auskunftspflichtig.

126 4. Die/der Kreisschatzmeister*in ist auch für die ordnungsgemäße Kassenführung etwaiger
127 Ortsverbände verantwortlich. Nachgeordnete Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem
128 Kreisschatzmeister*in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes
129 zu geben. Ortsverbände übersenden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres einen
130 jährlichen OV-Rechenschaftsbericht. Näheres regelt die Landesfinanzordnung sowie eine
131 Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kreisverband und nachgeordneten
132 Ortsverbänden, die von den Mitgliederversammlungen in KV und OVen zu beschließen ist.

133 § 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

134 1. Für die Rechnungs- und Kassenprüfung sind gem. §§ 6 Nr. 5f, 11 der KV-Satzung zwei von
135 der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen zuständig.

136 2. Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der
137 jeweiligen Gliederung bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts
138 beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem
139 Beschäftigungsverhältnis zum Kreisverband oder einem nachgeordneten Ortsverband
140 stehen, können ebenfalls nicht Kassenprüfer*in sein.

141 3. Die Kassenprüfer*innen sind jederzeit berechtigt, die Kasse zu prüfen und einzusehen,
142 insbesondere auch auf die Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen.
143 Die Kassenprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
144 Kassenprüfer*innen sind berechtigt, die jährlichen Rechenschaftsberichte von
145 Untergliederungen oder Teilorganisationen einzusehen.

146 4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in
147 angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

148 5. Die Kassenprüfer*innen erteilen einen Prüfungsvermerk für den Rechenschaftsbericht
149 gem. Parteiengesetz. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung
150 mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form beizulegen.

151 6. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstands zu erfolgen. Die
152 Kassenprüfer*innen empfehlen der Mitgliederversammlung, ob der Vorstand entlastet,
153 eingeschränkt entlastet oder nicht entlastet werden soll.

154 § 10 Ordnungsänderung

155 Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher
156 Mehrheit.

Begründung

==== NOCH TEIL DES ANTRAGS ===

II.

Der Kreisvorstand wirkt auf Landesverbands- und auf Bundesverbandsebene daraufhin, den Parteibeitritt (insbesondere online-Beitritt) im Sinne des obigen Antrags diskriminierungsfrei zu gestalten.

III.

Der Kreisvorstand wirkt auf Landesverbands- und auf Bundesverbandsebene daraufhin, den zu überweisenden Finanzbetrag je Mitglied an LV und BV bei Notwendigkeit nach unten anzupassen und nötigenfalls auf Bundesgesetzgebungsebene die staatliche Teilfinanzierung nach §§ 18 ff. PartG anzupassen.

==== ENDE DES ANTRAGS ===

Ein Viertel der Bevölkerung der Bundesrepublik besitzt kein Vermögen. Davon ist ein Anteil (jeder 5.) verschuldet. Ein weiteres Viertel der Bevölkerung verfügt über 0 – 23.000 € Vermögen.

Diese Hälfte der Bevölkerung ist im großen Umfang nicht in der Lage, mit dem laufenden Einkommen, soweit vorhanden, Vermögen anzuspüren.

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes waren Ende 2015 10% der Bevölkerung auf staatliche Unterstützung wie Sozialhilfe oder Hartz IV angewiesen. Das Armutsrisiko erreichte 2019 in Deutschland jeder 6. Bürger an der Armutsgrenze, wobei die Armutsschwelle bei 1074 € bei einem Einpersonenhaushalt lag.

Bei der für die Grundsicherung vom Staat aktuell zugrunde gelegten Regelbedarfe (in Summe 502 €) der Leistungsempfänger sind Regelbedarfe für z.B.

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren mit 174,19 €,

Gesundheitspflege mit 19,16 €,

Freizeit, Unterhaltung und Kultur mit 48,98 €

auch Andere Waren und Dienstleistungen mit 40,06 €

als regelbedarfsrelevant angesetzt.

Der im letzten Beispiel genannte Regelbedarf schließt den angesetzten Bedarf für Mitgliedsbeiträge für z.B. Vereine (insbesondere Sportvereine), Partei, Gewerkschaft usw. mit dem Betrag von etwa 5 € ein.

Es kann keinen vernünftigen Zweifel geben, dass bei diesem knappen Ansatz der Regelbedarfe (der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband geht in einer aktuellen Stellungnahme davon aus, dass die Regelbedarfe um 250 € zu niedrig angesetzt sind) die Leistungsempfänger das wenige erhaltene Geld eher für andere notwendigere Zwecke umschichten, anstatt das Geld als Parteimitgliedsbeitrag zu verwenden.

Die Partei ist auf breite Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten bei der politischen Willensbildung und politischen Parteiarbeit angewiesen, um ihre Politik an den Bedürfnissen (sogar Nöten) der Bürger ausrichten zu können. Künftig ist zu befürchten, dass Armut und der Vermögensabstand in der Bevölkerung zunehmen werden. Diese Entwicklung zu stoppen und umzukehren sollte Ziel der Partei sein.

Die Partei braucht daher Mitglieder, die ohne Beitragszahlung diskriminierungsfrei Mitglied sein können.

In den FAQ zu den Mitgliedsbeiträgen wird mitgeteilt:

„Wer legt den Beitrag fest?

Das tust du selbst. Der Kreisverband kennt dein Nettoeinkommen nicht.“

Die in der Satzung/Finanzordnung aufgeführte Sozialklausel und ihre Inanspruchnahme mit einer Notwendigkeit eines Antrags und der Bescheidung durch den Kreisverbandsvorstand

(erläutert in den FAQ mit:

„Was ist, wenn ich mir den Beitrag einfach nicht leisten kann?

Es ist uns wichtig, allen Menschen eine Mitgliedschaft bei uns zu ermöglichen. ...

Du kannst einen formlosen Antrag an den Vorstand stellen, um (zumindest auf Zeit) komplett vom Beitrag befreit zu werden. Melde dich dafür gerne bei

der Geschäftsstelle: kv@gruene-muenster.de.)“

stellt eine Diskriminierung gegenüber denjenigen dar, die finanziell bessergestellt sind und bei Eintritt in die Partei im online-Antrag lediglich auf Vertrauensbasis den Betrag angeben, den sie für sich als Ausgabe für angemessen betrachten. Eine Kontrolle der Angabe findet nicht statt (s.o. FAQ „Wer legt den Beitrag fest?“).